

§ 7 KFO-AV Ausbildung in der Kieferorthopädie

KFO-AV - Kieferorthopädie-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Eine kieferorthopädische Ausbildung gemäß § 6 Z 2 ist eine postpromotionelle Aus-, Weiter- oder Fortbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie, die

1. vor dem 1. September 2023 begonnen wurde und
2. mindestens 36 ECTS-Punkte im Rahmen einer universitären Aus- oder Weiterbildung oder das Fortbildungsdiplom Kieferorthopädie der Österreichischen Zahnärztekammer umfasst.

In Kraft seit 01.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at